

An alle
Landeshauptleute

BMK - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrzeugwesen)
Typengenehmigung@bmk.gv.at

Ing. Bernhard Windholz
Sachbearbeiter:in

BERNHARD.WINDHOLZ@BMK.GV.AT
+43 1 71162 659059
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.065.226

Wien, 1. Februar 2024

Erhebung von Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb (OBFCM) – Ende allfälliger Toleranzfristen

Gemäß Artikel 10 VO (EU) 2021/392 sind durch die in Artikel 4 Abs. 2 RL 2014/45/EU genannten Stellen oder Einrichtungen (gem. § 57a Abs. 2 KFG ermächtigte Stellen) seit 20. Mai 2023 Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb und FINs von neuen Personenkraftwagen und neuen leichten Nutzfahrzeugen zu erheben, die ab dem 1. Januar 2021 zugelassen werden und mit fahrzeugin-ternen Überwachungseinrichtungen für den Kraftstoff- und/oder Stromverbrauch gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2017/1151 ausgerüstet sind, wenn die Fahrzeuge der technischen Überwachung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/45/EU (wiederkehrende Begutachtung gem. § 57a KFG) unterzogen werden, es sei denn, der Fahrzeughalter weigert sich ausdrücklich, diese Daten zur Verfügung zu stellen.

Nachdem zu Beginn der Umsetzung gewisse Lieferschwierigkeiten bei OBFCM-fähigen OBD-Le-segeräten bestanden haben dürften, ist aus Sicht des Bundesministeriums für Klimaschutz, Um-welt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) nunmehr keine Ausnahme von den Bestimmungen der Anlage 2a Z 19 PBStV möglich. Stellen, die zur Begutachtung der unter die og Bestimmungen fallenden Fahrzeuge ermächtigt sind, müssen über ein OBD-Lesegerät verfü- gen, das dem Erlass GZ 2023-0.215.358 vom 4. 4. 2023 entspricht.

Die Landeshauptleute werden ersucht, die zur wiederkehrenden Begutachtung gem. § 57a KFG ermächtigten Stellen zu informieren.

Für die Bundesministerin:
DI Dr. Friedrich Forsthuber

